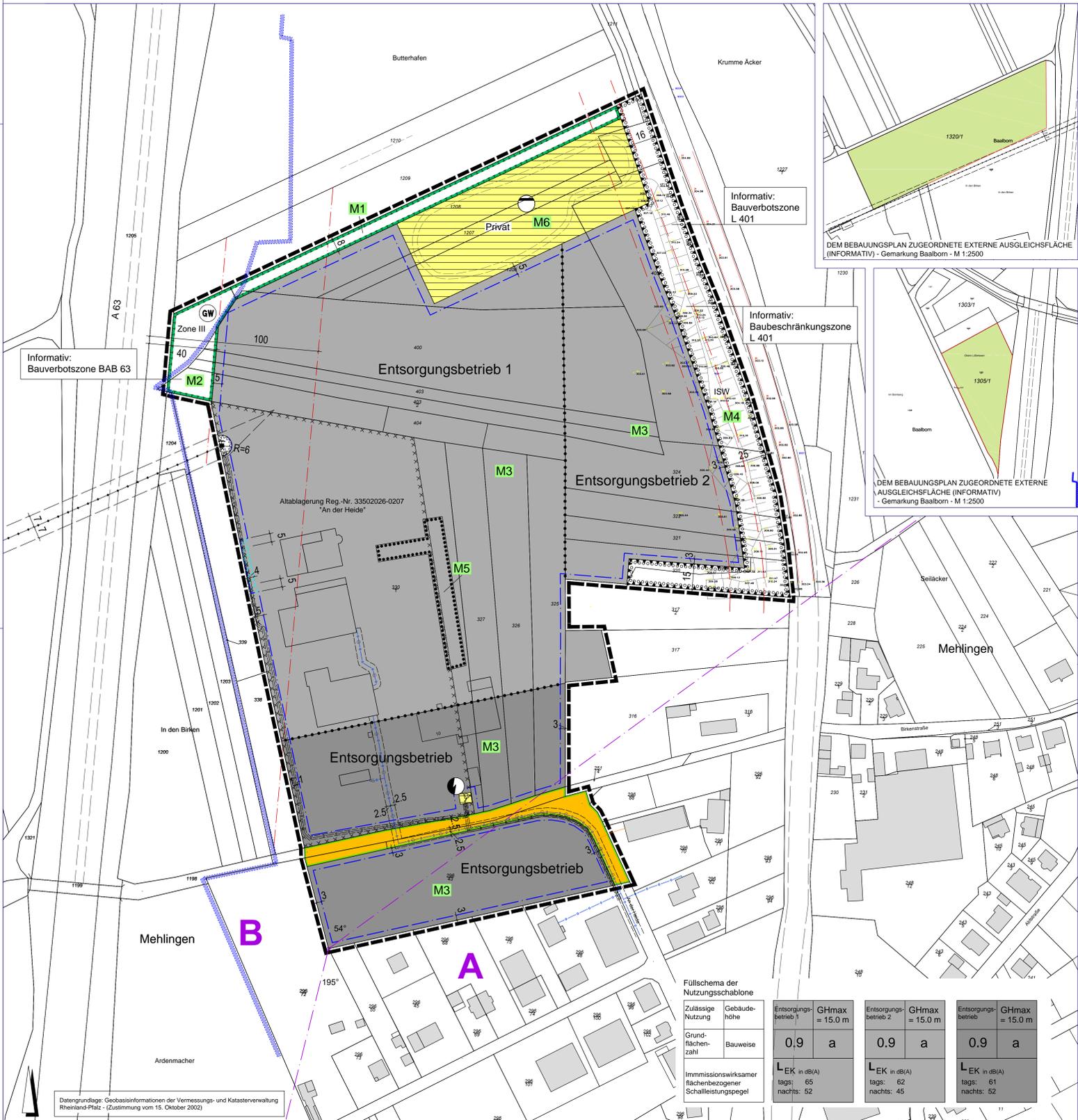


GEMEINDE MEHLINGEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Fa. JAKOB BECKER GmbH & Co.KG"

M. 1:1000



LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG / ZULÄSSIGE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Entsorgungsbetrieb - Gebietsart in der Qualität eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)
 - Entsorgungsbetrieb - Gebietsart in der Qualität eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO mit unterschiedlichen zulässigen Emissionskategorien (siehe textliche Festsetzungen)
 - Tag/ Nachts 65 / 52
 - Maximal zulässige Emissionskontingente L_{eq} in dB(A) pro m² Tag/Nacht - Beispiel- Richtungssektoren A und B der Emissionszusatzkontingente gemäß Anhang A der DIN 45691 (siehe textliche Festsetzungen) - Beispiel-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 0,9 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2, 19 BauNVO
 - GHmax= maximale Gebäudehöhe
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Fläche die von baulichen Anlagen lediglich überdacht werden darf (siehe Planantrag bzw. Textliche Festsetzungen)
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
 - Straßenbegrenzungslinie
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICHERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 UND 14 BauGB)**
- Flächen für Versorgungsanlagen, Rückhaltung, Aufbereitung und Versickerung von Niederschlagswasser
 - Zweckbestimmung: Trafostation -UP Mehlingen Becker-
 - Zweckbestimmung: Retention und Versickerung von Niederschlagswasser
 - Private Fläche zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser
- HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- vorhandene unterirdische 20-kV-Starkstromkabelleitung mit beidseitigem Schutzstreifen
 - Leistungsmaß 600/534
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererzeugung -Zone III
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 UND ABS. 5 BauGB)**
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutzwall -
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)**
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGES**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
- INFORMATIVE PLANKENZEICHNUNGEN**
- M1 Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz -Beispiel- (siehe Textl. Festsetzungen)
 - Lärmschutzwall, Vermessung 2011
 - vorhandene oberirdische 20-kV-Starkstromkabelleitung mit beidseitigem Schutzstreifen
 - vorhandene Gasleitung mit beidseitigem Schutzstreifen

Füllschema der Nutzungsschablone

Entsorgungsbetrieb	GHmax	Entsorgungsbetrieb	GHmax	Entsorgungsbetrieb	GHmax
1	15,0 m	2	15,0 m	3	15,0 m
0,9	a	0,9	a	0,9	a
L _{eq} in dB(A) tags: 65 nachts: 52		L _{eq} in dB(A) tags: 62 nachts: 45		L _{eq} in dB(A) tags: 61 nachts: 52	

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Jakob Becker GmbH & Co.KG“ beschlossen.
- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.08.2013.
- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung vom 07.08.2013 im Zeitraum vom 15.08.2013 bis zum 06.09.2013.
 - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand zum einen in Form eines sog. „Scoping-Termin“ in den Räumlichkeiten der Jakob Becker GmbH & Co. KG in Mehlingen am 07.03.2012 statt. Im Anschluss daran erfolgte zudem eine Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 07.08.2013. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 06.09.2013.
 - WÜRDIGUNG DER STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**
Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat nach vorangegangener Prüfung gem. § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 08.09.2015 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanung beschlossen.
- ERSTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 18.11.2015 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.11.2015 bis zum 08.01.2016 öffentlich aus.
 - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2015 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 08.01.2016.
 - WÜRDIGUNG DER STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**
Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat nach vorangegangener Prüfung gem. § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 19.03.2019 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und aufgrund von Änderungen an der Planung beschlossen den Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen.
- ZWEITE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS**
Der Planentwurf lag gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 07.08.2019 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 15.08.2019 bis zum 16.09.2019 öffentlich aus.
 - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2019 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 16.09.2019.
 - WÜRDIGUNG DER STELLUNGNAHMEN**
Der Ortsgemeinderat Mehlingen hat nach vorangegangener Prüfung gem. § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 21.01.2019 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.
- DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**
Zur Sicherung der Umsetzung der Planung ist gemäß Baugesetzbuch mit dem Vorhabensträger ein Durchführungsvertrag zu schließen. Die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages durch den Vorhabensträger erfolgte am 19.08.2020.
Der Ortsgemeinderat Mehlingen selbst hat dem ausgearbeiteten Durchführungsvertrag in seiner Sitzung am 25.08.2020 zugestimmt und zwar, entsprechend den rechtlichen Anforderungen, vor dem Beschluss des Gemeinderates nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan.
Mehlingen, den
- SATZUNGSBESCHLUSS**
Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hat der Ortsgemeinderat Mehlingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Jakob Becker GmbH & Co.KG“ mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen, am 25.08.2020 als Sitzung beschlossen.
Mehlingen, den
- GEMEINHUNG**
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fa. Jakob Becker GmbH & Co.KG“ wurde am gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt.
Kaiserslautern, den
- AUSFERTIGUNG:**
Der Bebauungsplan, bestehend aus: bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.
Mehlingen, den
- BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fa. Jakob Becker GmbH & Co.KG“ erfolgte am

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 19. Dezember 1999 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 144).
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (BGBl. I S. 432).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).
- Landesgesetz**
- Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 863).
 - Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
 - Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 444).



GEMEINDE MEHLINGEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Fa. JAKOB BECKER GmbH & Co.KG"

M. 1:1000

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG
 Dipl. Ing. Reinhard Bachter
 Dipl. Ing. Heiner Jakobs
 Roland Kettering
 Dipl. Ing. Peter Riedel
 Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH
 Bruchstraße 5
 67655 Kaiserslautern
 Telefon 0631 / 36158 - 0
 E-Mail buero@bbp-kl.de
 Web w w w . b b p - k l . d e

BBP

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)